

BUND Schleswig-Holstein

Bearbeiterin: Dr. Ulrike Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

NABU Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Klaus Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

An die
Stadt Bad Oldesloe
Postfach 1261
23832 Bad Oldesloe
per email: frank.haase@badoldesloe.de

30.10.2021

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Bad Oldesloe, frühzeitige Beteiligung

B-Plan 118 „Königstraße“

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.09.2021

Sehr geehrter Herr Haase,

NABU und BUND bedanken sich für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Aus dem Sitzungsprotokoll des Wirtschafts- und Planungsausschusses entnehmen wir, dass die Stadt fast alle unsere vorgetragenen Bedenken nicht berücksichtigt. Wir stimmen dem Ergebnis der Prüfung nicht zu und halten unsere Bedenken (siehe Schreiben vom 17.03.2020) aufrecht.

Wir halten auch folgende Aussage für falsch (S.34): *Diese innerstädtischen Grünanlagen sind für seltene oder geschützte Tiere und Pflanzen meist nicht geeignet und stellen in erster Linie ihren Nutzen als Erholungsfläche für den Menschen dar.* Gerade in Bad Oldesloe sind die Grünanlagen artenreich und habe dadurch auch einen Wertes für den Naturschutz.

Damit dies auch für den Pufferstreifen an der Trave gilt, muss die Fläche in öffentlichem Eigentum sein. Nur dann kann die Stadt sicherstellen, dass der Pufferstreifen seine Funktion auch tatsächlich behält.

Falls aber die Stadt die Flächen an der Trave den privaten Eigentümern überlassen will, dann muss sichergestellt sein, dass auch tatsächlich ein Gehölzstreifen und eine Mähwiese angelegt werden und langfristig erhalten bleiben. Das heißt, dass die Wiese extensiv gepflegt (also ein- bis zweimal im Jahr gemäht) und die Gehölze nur alle 10 Jahre – wenn überhaupt – geschnitten werden dürfen. Eingriffe wie wir sie bei Knickanlagen in Wohngebieten häufig sehen wie Anlage von Komposthaufen, Lagerung von Holz, Lagerung von Gartengerät, vertragen sich nicht mit dem Anspruch, dem FFH-Gebiet Trave gerecht zu werden und müssen unterbunden werden.

Daher schlagen wir vor, dass grundbuchrechtlich eingetragen wird, dass der Pufferstreifen als Gehölzstreifen und Mähwiese gestaltet werden muss. Die neuen Eigentümer sollten schriftliche Hinweise erhalten, wie sie mit dem Gehölzstreifen und der Mähwiese umzugehen haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ulrike Graeber (BUND)

Klaus Graeber (NABU)